
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0168/2022)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Bauausschuss	25.05.2022	öffentlich

Kreisstraßenangelegenheiten / Beschluss

Zeitlich befristete Sonderregelung für Bauverträge im Straßenbau bis vorerst 30.06.2022

BESCHLUSSVORSCHLAG :

Der Bauausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss folgende Beschlussfassung:
Der Kreisausschuss beschließt bei der Auftragsvergabe neuer Verträge im Straßenbau einer in der Sachdarstellung näher erläuterten, zeitlich befristeten Sonderregelung zuzustimmen. Auch bei bereits eingeleiteten Vergabeverfahren, sowie bei bestehenden Verträgen sind diese Sonderregelungen nachträglich einzubeziehen.

Sachdarstellung:

Aufgrund der Kriegereignisse in der Ukraine und der in der Folge verhängten weltweiten Sanktionen gegen Russland sind die Preise vieler Baustoffe zum Teil extrem gestiegen. Da insbesondere Baustahl, Roheisen, Legierungsmetalle und Bitumen zu hohen Anteilen aus Russland, der Ukraine und Belarus importiert werden, machen sich die Auswirkungen im deutschen Straßenbau deutlich bemerkbar. Auch die Kosten für Energie und Kraftstoffe sind erheblich gestiegen.

Um den negativen Folgen für laufende und künftige Bundesbaumaßnahmen entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mehrere zeitlich befristete Sonderregelungen getroffen. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) hat sich dem für den Bereich der Landesstraßen angeschlossen. Somit gelten zunächst bis zum 30.06.2022 verschiedene Sonderregelungen an Bundes- und Landesstraßen.

Seitens des Landkreistages bzw. der Städte und Kreise in Rheinland-Pfalz wurde bisher noch keine generelle Zustimmung zu diesen Sonderregelungen (z.B. Stoffpreisgleitklausel etc.) erteilt.

Durch den Landesbetrieb Mobilität wurden wir nun gebeten die bereits auf Bundes und Landesebene beschlossenen Sonderregelungen auch für die Straßenbaumaßnahmen des Kreises Trier-Saarburg zu übernehmen.

Im Nachgang werden die einzelnen Sonderregelungen aufgezählt:

1) Stoffpreisgleitklausel

Die grundsätzlichen Regelungen zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln werden wie folgt abgeändert:

- a) Der Katalog an genehmigungsfreien Materialien wird um die Produktgruppen Stahl und Stahllegierungen
 - Aluminium
 - Kupfer
 - Erdölprodukte (Bitumen, Kunststoffrohre, Folien u. Dichtbahnen, Asphaltmischgut)
 - Epoxidharze
 - Zementprodukte
 - Holz
 - Gusseiserne Rohreerweitert.
- b) Für Betriebsstoffe ist eine Klausel unter den nachstehenden Voraussetzungen möglich:
 - maschinenintensives Gewerk
 - eigene Ordnungsziffer im Leistungsverzeichnis für den Betriebsstoff
 - Wert der Betriebsstoffe übersteigt 1 % der geschätzten Auftragssumme
- c) Die Mindestfrist für den Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung wird auf einen Monat gekürzt.

2) Neue Vergabeverfahren

Trotz der mit den Preissteigerungen einhergehenden Unwägbarkeiten sind ausschreibungsreife Gewerke zu vergeben, Planungen fortzusetzen und zur Ausschreibung zu führen.

Zur Sicherstellung des Wettbewerbs sind der aktuellen Situation angepasste Vertragsfristen zu vereinbaren. Vertragsstrafen sind nur in begründeten Ausnahmefällen vorzusehen.

3) Laufende Vergabeverfahren

- a) vor Angebotsöffnung
 - Soweit Vergabeverfahren bereits eingeleitet sind, aber die Angebote noch nicht geöffnet wurden, sind die Stoffpreisgleitklauseln nachträglich einzubeziehen. Die Angebots- und Ausführungsfristen sind an die aktuelle Situation anzupassen, ggf. zu verlängern.
- b) nach Angebotsöffnung vor Zuschlagserteilung
 - Wenn die Angebotsöffnung bereits stattgefunden hat, ist das Verfahren in den Stand vor der Angebotsöffnung zurück zu versetzen, um Stoffpreisgleit-

klauseln einzubeziehen und ggf. Angebots- und Ausführungsfristen zu verlängern.

4) Bestehende Verträge

Bestehende Verträge sind grundsätzlich einzuhalten und die Leistungen von den Unternehmen wie beauftragt auszuführen. Ungeachtet dessen können die Auswirkungen der Kriegseignisse in der Ukraine auch insoweit rechtliche Folgen haben.

a) Verlängerung der Vertragslaufzeiten, § 6 VOB/B

Soweit Materialien aus den eingangs genannten Produktgruppen nachweislich nicht – auch nicht zu höheren Preisen als kalkuliert – beschaffbar sind, ist die Ausführungsfreist um die Dauer des Lieferverzuges incl. eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten zu verlängern.

Es entstehen beiderseits keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung im Sinne von § 6 VOB/B.

b) Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

Sind die Materialien aus den eingangs genannten Produktgruppen zwar zu beschaffen, allerdings zu höheren Einkaufspreisen als kalkuliert, kann eine Störung der Geschäftsgrundlage vorliegen. Dies setzt einen Fall von „höherer Gewalt“ voraus, wovon bei den vorliegenden Kriegseignissen dem Grunde nach ausgegangen werden kann.

Bei der Beurteilung, ob und in welcher Höhe einem Auftragnehmer daraus Mehrkosten zustehen, ist eine Vielzahl von Entscheidungen nach Angemessenheitsgesichtspunkten zu treffen. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung.

c) Veränderung von Verträgen, § 58 BHO, § 58 LHO

Werden Verträge geändert, ohne dass dazu eine vertragliche Verpflichtung nach VOB/B oder ein Anspruch nach § 313 BGB besteht, handelt es sich um eine sogenannte „freie Vereinbarung“.

d) Nachweis durch die Unternehmen

Eine Preisanpassung auf der Grundlage dieses Rundschreibens erfolgt nur nach Antragstellung durch das Unternehmen. Für die Darlegung der Voraussetzungen ist das Unternehmen vollständig in der Pflicht.

e) Nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel

Eine nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel in bestehende Verträge kann in bestimmten Einzelfällen und bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen in Betracht kommen:

- höchstens die Hälfte der Leistungen aus den einschlägigen Produktgruppen sind ausgeführt;
- Preisgleitung nur für die noch nicht erbrachten Teilleistungen, deren Ausführung in die Laufzeit des Rundschreibens fällt (derzeit bis zum 30.06.2022);
- Selbstbeteiligung des Auftragnehmers in Höhe von 20 %.

f) Auftragsänderungen, § 132 GWB bzw. § 22 EU VOB/A

Unter den aktuellen Voraussetzungen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine Vertragsanpassung im Sinne der vorgenannten Tatbestände kein neues Vergabeverfahren im Sinne des § 132 GWB bzw. § 22 EU VOB/A erfordert.

Diese Regelungen sind vorerst befristet bis zum 30.06.2022. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass eine Verlängerung über den 30.06.2022 hinaus erfolgt.

Durch den LBM Koblenz wurden wir darüber informiert, dass mit Schreiben vom 09.05.2022 das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) die Regelungen für nach dem LVFGKom in Verbindung mit dem LFAG geförderte Maßnahmen übernommen hat.

Für kommunale Gebietskörperschaften, die sich entschließen, die vorgenannten Sonderregelungen auf Bauverträge anzuwenden, gilt für den Fall von Straßenbaumaßnahmen, die durch das Land gefördert werden, dass die sich aus der Anwendung der Sonderregelungen ergebenden zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig sind. Damit ist gewährleistet, dass auch die kommunalen Maßnahmen weitergeführt werden können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die vorerwähnten Sonderregelungen auch für den Kreisstraßenbau zu übernehmen.

Anlagen:

- Schreiben des MWVLW vom 09.05.2022
- Rundschreiben des LBM RLP vom 29.03.2022
- Schreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 25.03.2022
- Hinweis zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel
- Stoffpreisgleitklausel